

§ 1443 BGB

(1) Im Verhältnis der [Ehegatten](#) zueinander fallen die Kosten eines Rechtsstreits, den die [Ehegatten](#) miteinander führen, dem [Ehegatten](#) zur Last, der sie nach allgemeinen Vorschriften zu tragen hat.

(2) Führt der [Ehegatte](#), der das Gesamtgut nicht verwaltet, einen Rechtsstreit mit einem Dritten, so fallen die Kosten des Rechtsstreits im Verhältnis der [Ehegatten](#) zueinander diesem [Ehegatten](#) zur Last. Die Kosten fallen jedoch dem Gesamtgut zur Last, wenn das Urteil dem Gesamtgut gegenüber wirksam ist oder wenn der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit oder eine Gesamtgutsverbindlichkeit des [Ehegatten](#) betrifft und die Aufwendung der Kosten den Umständen nach geboten ist; § [1441 Nr. 3 BGB](#) und § [1442 BGB](#) bleiben unberührt.